

Einwohnergemeinde Döttingen

Abwasserreglement

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| A. Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| B. Abwasserreglement | 5 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| § 1 Zweck | 5 |
| § 2 Geltungsbereich | 5 |
| § 3 Abwasseranlagen; Definition Begriffe | 5 |
| § 4 Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| § 5 Projekt- und Kreditbewilligung | 6 |
| § 6 Gemeinderat | 6 |
| § 7 Gewässerschutzstelle | 6 |
| § 8 Kanalisationsplanung | 7 |
| § 9 Oeffentliche Abwasserleitungen | 7 |
| § 10 Private Abwasseranlagen | 7 |
| § 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzone | 8 |
| § 12 Finanzierung | 8 |
| § 13 Abwasserkataster | 8 |
| II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht | 8 |
| § 14 Anschlusspflicht | 8 |
| § 15 Anschlussrecht | 9 |
| § 16 Bestehende Abwasseranlagen | 9 |
| III. Bewilligungsverfahren | 9 |
| § 17 Gesuch für private Abwasseranlagen | 9 |
| § 18 Gesuchsunterlagen | 10 |
| § 19 Prüfungskosten | 11 |
| § 20 Projektänderung | 11 |
| § 21 Abnahme | 11 |
| § 22 Ausführungspläne | 11 |
| IV. Technische Ausführungsvorschriften | 12 |
| § 23 Technische Ausführungsvorschriften | 12 |
| § 24 Abwasser | 12 |
| § 25 Nichtverschmutztes Abwasser | 12 |
| § 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer | 13 |
| § 27 Einleitungsbewilligung | 13 |
| § 28 Landwirtschaftsbetriebe | 13 |
| § 29 Haftung | 14 |

| | | |
|------|---|----|
| | V. Rechtsschutz und Vollzug | 14 |
| § 30 | Rechtsschutz, Vollstreckung | 14 |
| § 31 | Strafbestimmungen | 14 |
| | VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen | 15 |
| § 32 | Übergangsbestimmungen | 15 |
| § 33 | Inkrafttreten | 15 |

A. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (AbauV) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, § 14

¹ Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.

² Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978, § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. i) den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 09. Juli 1968
- Satzungen des Gemeindeverbandes Abwasser Klingnau-Döttingen-Tegerfelden vom 01. Januar 2001

B. Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Döttingen erlässt, gestützt auf die Eingangs erwähnten gesetzlichen Grundlagen nachstehendes Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

§ 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen ¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Definition Begriffe ²Die Begriffe sind im Kapitel IV (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet, mit Ausnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschluss).

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴Die Gemeinde delegiert die Behandlung des Abwassers an den Abwasserverband Klingnau-Döttingen-Tegerfelden

§ 5

Projekt- und
Kredit-
bewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§6 EG GSchG)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Meteor- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

§ 7

Gewässer-
schutzstelle

Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der privaten Grundstücksentwässerung
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) Periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG

§ 8

Kanalisations-
planung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement). Die Projekte sind durch die Kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Oeffentliche
Abwasser-
leitungen

¹ Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Erschliessungsreglement). Die Gemeinde kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag Aufgaben an Grundeigentümer übertragen.

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

Private Abwas-
seranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen oder sanieren lassen.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden. Der Gemeinderat kann Druckproben verlangen.

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Bei der Ausserbetriebnahme des Hausanschlusses muss das Rohr einwandfrei abgedichtet werden. Die Abdichtungsstelle ist in Absprache mit der Bauverwaltung festzulegen.

Art. 11 GSchV

⁶ Bei neuen Gebäuden muss das Meteorwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser (siehe § 25) bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Kann es nicht versickert werden, muss die getrennte Leitung bis zur Grundstücksgrenze weitergezogen werden.

⁷Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 11

Abwassersanie-
rung ausserhalb
Baugebiet. ¹Im Generellen Entwässerungsplan wird die Abwassersanierung ausserhalb des Baugebietes festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Finanzierung Die Abwasserversorgung deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserversorgung durch Abgaben und Subventionen.

Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

Die Rechnung der Abwasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

§ 13

Abwasser-
kataster Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

Anschlusspflicht ¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

Anschlussrecht ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe §25) darf nur an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn keine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich ist.

³Wenig verschmutztes Meteorwasser muss versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

§ 6 VEGGSchG ⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

Bestehende Abwasseranlagen ¹Private Abwasseranlagen (Hausanschlüsse), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen ¹Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig (z.B. Brauchwasseranlagen).

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchs- ¹Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

unterlagen

Sie haben folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (geologischer Bericht).
- Für Brauchwasseranlagen sind Detailpläne einzureichen.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Projektänderung ¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für jede Aenderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 21

Abnahme ¹Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

²Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen (siehe technische Ausführungsvorschriften).

³Die Ausführungsqualität des Anschlusses ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeit zu kontrollieren. Das Abnahmeprotokoll ist der Bauverwaltung einzureichen.

⁴Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

Ausführungspläne Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind mittels Kernbohrung und Normanschlussstücke zu erstellen.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem Gewässer zugeleitet werden kann.

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- c) Die Versickerung richtet sich nach der GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Misch-

wasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht erwünscht. Auf Flächen mit sickerfähigen Belägen dürfen keine Gegenstände gelagert und Handlungen ausgeführt werden, die das Grundwasser gefährden (Autos waschen, Ölwechsel, Lagerung von Abbruchautos etc).

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze, Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem sickerfähigen Belag gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung
häuslicher Ab-
wässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in einen Vorfluter als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungs-
bewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschafts-
betriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 30

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 31

Straf-
bestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70- 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Uebertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Uebergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 33

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 9. Dezember 1983 und der Gebührentarif vom 16. August 1985 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 09. Juni 2004

Der Gemeindeammann:

Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

Doris Knecht

Anhang zum Abwasserreglement der Gemeinde Döttingen

- Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement
- Anschlussgebühr gemäss § 28 Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen